

## Haushaltsbeschluss

Auf Grund des Beratungs- und Abstimmungsergebnisses wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2023 werden die im beigeschlossenen Voranschlag (und in den Untervoranschlägen) vorgesehenen Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

		2022		2023	
1	Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A)	500,00	%	500,00	%
2	Grundsteuer von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag (B)	500,00	%	500,00	%
3	Kommunalabgabe	3,00	%	3,00	%
4	Hundesteuer für Wachhunde und von Hunden, welche in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.	0,00	€	0,00	€
5	Hundesteuer für sonstige Hunde gem. FAG 2008 § 15 Abs. 3 Ziff. 2	60,00	€	64,00	€
6	Weitere Hunde	60,00	€	64,00	€
7	Vergnügungssteuer nach der Steuerordnung	10,00	%	10,00	%
8	Kegelbahnenabgabe pro Bahn und Monat	20,00	€	21,00	€
9	Automatenabgabe	10,00	%	10,00	%
10	Ortstaxe	2,30	€	2,30	€
11	Festsetzung d. besonderen Nächtigungsabgabe §1 Abs. 4 iVm § 11 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz, LGBl Nr. 7/2020				
	Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 380-fache des o. a. Betrages	874,00	€	874,00	€
	Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 360-fache des o. a. Betrages	828,00	€	828,00	€
	Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 300-fache des o. a. Betrages	690,00	€	690,00	€
	Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 260-fache des o. a. Betrages	598,00	€	598,00	€
	Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 200-fache des o. a. Betrages	460,00	€	460,00	€
	Für dauernd abgestellte Wohnwagen das 130-fache des o. a. Betrages	299,00	€	299,00	€
11a	Festsetzung d. Abgabe für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4. Salzburger Nächtigungsabgabengesetztes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr, § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021				
	Für Wohnungen mit mehr als 220 m <sup>2</sup> Nutzfläche			1.625,00	€
	Für Wohnungen mit mehr als 190 m <sup>2</sup> Nutzfläche			1.430,00	€
	Für Wohnungen mit mehr als 160 m <sup>2</sup> Nutzfläche			1.235,00	€
	Für Wohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche			1.040,00	€
	Für Wohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche			845,00	€
	Für Wohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche			650,00	€
	Für Wohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche			455,00	€
	Für Wohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche			260,00	€
11b	Festsetzung einer zusätzlichen Gemeindeabgabe §1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021				
	Für Wohnungen mit mehr als 220 m <sup>2</sup> Nutzfläche für Neubauwohnungen			1.750,00	€
	Für Wohnungen mit mehr als 190 m <sup>2</sup> Nutzfläche für Neubauwohnungen			1.540,00	€
	Für Wohnungen mit mehr als 160 m <sup>2</sup> Nutzfläche für Neubauwohnungen			1.330,00	€
	Für Wohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche für Neubauwohnungen			1.120,00	€
	Für Wohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche für Neubauwohnungen			910,00	€

	Für Wohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche für Neubauwohnungen Für Wohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche für Neubauwohnungen Für Wohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche für Neubauwohnungen			700,00 490,00 280,00	€ € €
11c	Festsetzung einer zusätzlichen Gemeindeabgabe §1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstands- abgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021 Für Wohnungen mit mehr als 220 m <sup>2</sup> Nutzfläche für sonstige Wohnungen Für Wohnungen mit mehr als 190 m <sup>2</sup> Nutzfläche für sonstige Wohnungen Für Wohnungen mit mehr als 160 m <sup>2</sup> Nutzfläche für sonstige Wohnungen Für Wohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche für sonstige Wohnungen Für Wohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche für sonstige Wohnungen Für Wohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche für sonstige Wohnungen Für Wohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche für sonstige Wohnungen Für Wohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche für sonstige Wohnungen			875,00 770,00 665,00 560,00 455,00 350,00 245,00 140,00	€ € € € € € € €
11d	Festsetzung einer zusätzlichen Gemeindeabgabe §2 iVm §11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche Für dauernd abgestellte Wohnwagen	262,20 248,40 207,00 179,40 138,00 89,70	€ € € € € €		
11e	Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe eingehoben. Für Wohnungen mit mehr als 220 m <sup>2</sup> Nutzfläche Für Wohnungen mit mehr als 190 m <sup>2</sup> Nutzfläche Für Wohnungen mit mehr als 160 m <sup>2</sup> Nutzfläche Für Wohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche Für Wohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche Für Wohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche Für Wohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche Für Wohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche			812,50 715,00 617,50 520,00 422,50 325,00 227,50 130,00	€ € € € € € € €
12	Friedhofsgebühren pro Einzelgrab und Jahr	22,00	€	23,00	€
13	Friedhofsgebühr pro Grabstelle und Jahr	11,50	€	12,00	€
14	Gebühr für die Abwasserbeseitigung pro m <sup>3</sup>	3,63	€	3,63	€
15	Kanal – Mindestgebühr 20 m <sup>3</sup> à € 3,63	72,60	€	72,60	€
16	Abwassergebühr wenn kein Zähler pro Einheit und Jahr	240,80	€	240,80	€
17	Wassergebühr Katschberg pro m <sup>3</sup>	2,52	€	2,52	€
18	Zählermiete – Eichgebühr pro Wasserzähler 1,5 – 4 m <sup>3</sup>	17,00	€	17,00	€
19	pro Wasserzähler 7 m <sup>3</sup>	21,00	€	21,00	€
20	pro Wasserzähler 20 m <sup>3</sup>	29,00	€	29,00	€
21	pro Wasserzähler 30 m <sup>3</sup>	76,00	€	76,00	€
22	Interessentenbeitrag pro Bew. Punkt Kanal	627,00	€	627,00	€
23	Interessentenbeitrag pro Bew. Punkt Wasser	550,00	€	550,00	€
24	Wasserbereitstellungsgebühr pro Bewertungspunkt	6,54	€	6,54	€

25	Marktstandgeld pro lfm. – für Feilbietungen an Märkten und Veranstaltungen	5,00	€	6,00	€
26	Standgeld pro m <sup>2</sup> (1 Biertisch) – für Feilbietungen an Märkten und Veranstaltungen	30,00	€	32,00	€
27	Marktstandgeld für Bar und Barwagen klein	80,00	€	85,00	€
28	Marktstandgeld für Bar und Barwagen groß	200,00	€	212,00	€
29	Marktstandgeld für Stehtisch	15,00	€	16,00	€
30	Pflichtbeitrag pro Nächtigung	0,05	€	0,05	€
31	Winterdienst Pauschal pro Laufmeter	3,00	€	3,00	€
32	Müllabfuhr 20 Liter und Person pro Abfuhr	2,10	€	2,30	€
33	Müllabfuhr - Gewerbe pro 120 Liter	6,80	€	7,20	€
34	Müllbereitstellungsgebühr pro Haushalt und Jahr	123,00	€	130,00	€
35	Müllbereitstellungsgebühr pro Gewerbe und Jahr	123,00	€	130,00	€
36	Gemeindewalze Halbtagspauschale (Fremdleistungen – Hoheitsbereich o. USt., ansonsten zuzüglich 20 % MwSt.)	48,00	€	51,00	€
37	Rüttelplatte Halbtagspauschale (Fremdleistungen – Hoheitsbereich o. Ust., ansonsten zuzüglich 20 % MwSt.)	38,00	€	40,00	€
38	Unimog Groß pro Stunde mit Mann (Fremdleistungen – Hoheitsbereich o. USt., ansonsten zuzüglich 20 % MwSt.)	68,00	€	72,00	€
39	Kommunalfahrzeug mit Mann (Fremdleistungen – Hoheitsbereich o. Ust. Ansonsten zuzüglich 20 % MwSt.)	68,00	€	72,00	€
40	Lader pro Stunde mit Mann (Fremdleistungen – Hoheitsbereich o. USt., ansonsten zuzüglich 20 % MwSt.)	68,00	€	72,00	€
41	Kompressor Halbtagspauschale (Fremdleistungen – Hoheitsbereich o. USt., ansonsten zuzüglich 20 % MwSt.)	45,00	€	48,00	€
42	Pritschenwagen mit Mann (Fremdleistungen – Hoheitsbereich o. USt., ansonsten zuzüglich 20 % MwSt.)	57,00	€	60,00	€
43	Erdbohrer / Stampfer Halbtagspauschale (Fremdleistungen – Hoheitsbereich o. USt., ansonsten zuzüglich 20 % MwSt.)	28,00	€	30,00	€
44	Friedhofspauschale (Friedhofswagen)	28,00	€	30,00	€
45	Badebenützungsentgelte ca. 6 % Erhöhung		€		€
46	Gemeindearbeiter interne Verrechnung pro Stunde	25,00	€	26,50	€
47	Gemeindearbeiter Fremdleistungen pro Stunde	39,50	€	42,00	€
48	Ausstellung eines Meldezettels	2,10	€	2,10	€
49	Ausstellung eines Grundbuchauszuges Bearbeitungsgebühr € 3,-- zuzüglich Abfragegebühr		€		€
50	Verleihung von Sesseln pro Stück	0,50	€	0,50	€
51	Verleihung pro Bühnenelement	5,00	€	5,00	€
52	Kindergartengebühr / Nachmittagsbetreuung 20 Stunden/Woche	60,00	€	60,00	€
	Kindergartengebühr / Nachmittagsbetreuung 30 Stunden/Woche	80,00	€	80,00	€
	Kindergartengebühr / Nachmittagsbetreuung 40 Stunden/Woche	100,00	€	100,00	€
53	Kinderbetreuung - Alterserweiterte Gruppe 10 Stunden/Woche	16,50	€	16,50	€
	Kinderbetreuung - Alterserweiterte Gruppe 20 Stunden/Woche	45,50	€	45,50	€
	Kinderbetreuung - Alterserweiterte Gruppe 30 Stunden/Woche	74,50	€	74,50	€
	Kinderbetreuung - Alterserweiterte Gruppe 40 Stunden/Woche	103,50	€	103,50	€
54	Kindergartentransport 1/3 der anfallenden Kosten pro Tag	1,00	€	1,00	€
55	Gemeindeverwaltungsabgabe lt. LGBL. 91/2011 i. g. F.		€		€
56	Kommissionsgebühren lt. BGBl. 92/2011 i.d.g.F..		€		€
57	Mittagessen für Nichtbewohner	7,00	€	8,00	€

58	Essen für Mitarbeiter Fa. ASFINAG	6,50	€	7,20	€
<b>Heimkosten im Pensionistenwohnheim laut Obergrenzenverordnung:</b>					
59	Zimmer Kat. A Basistarif pro Kalendertag	37,05	€	39,86	€
60	Zimmer Kat. B Basistarif pro Kalendertag	35,20	€	37,87	€
61	Zimmer Kat. C Basistarif pro Kalendertag	33,35	€	35,87	€
62	Rückvergütung für Verpflegung pro Tag	7,00	€	7,00	€
<b>Zusätzlich für Pflege:</b>					
63	Pflegestufe 1 pro Kalendertag	11,40	€	18,60	€
64	Pflegestufe 2 pro Kalendertag	24,00	€	31,80	€
65	Pflegestufe 3 pro Kalendertag	57,10	€	66,50	€
66	Pflegestufe 4 pro Kalendertag	78,70	€	89,10	€
67	Pflegestufe 5 pro Kalendertag	92,40	€	103,50	€
68	Pflegestufe 6 pro Kalendertag	99,10	€	110,50	€
69	Pflegestufe 7 pro Kalendertag	102,50	€	114,10	€

Gemäß § 31 Abs. 2 GHV 1998, LGBl. 39/1998 i.d.G.F., wird der Bürgermeister ermächtigt, bei unabdingbarem Bedarf Kassenkredite Kontokorrentkredite bis zu einem Höchstausmaß von € 523.000,00 aufzunehmen.

Der Bürgermeister:

Ing. Sampl Manfred



angeschlagen am:

02.12.2022

abgenommen am: